

Fördervereinbarung

Die gegenständliche Fördervereinbarung wird abgeschlossen zwischen:

der **Verwaltungsbehörde** des Programms "Investitionen für Beschäftigung und Wachstum" EFRE 2021-2027
der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol
in der Person des Amtsdirektors **XXXX**

und

dem federführenden Begünstigten **XXXX**
gesetzliche/r Vertreter/in oder zeichnungsberechtigte Person **XXXX**

für das Projekt

Titel: **XXXX**

Projektcode: **XXXX**

Akronym: **XXXX**

CUP-Code: **XXXX**

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/1060 i.g.F. des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;
- Verordnung (EU) 2021/1058 i.g.F. des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und mit besonderen Bestimmungen über das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum";
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit anwendbar;
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Italien und der Europäischen Kommission für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, angenommen durch den Durchführungsbeschluss C(2022) 4787 der Europäischen Kommission vom 15.07.2022;
- Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021-2027 der Autonomen Provinz Bozen CCI 2021IT16RFPR012, genehmigt von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2022) 7196 vom 05.10.2022;
- Dekret Nr. 24663 vom 20.12.2022 über die Genehmigung der programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln i.g.F.;
- Dekret des Präsidenten der Republik über die Kriterien für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben für

Programme, die von den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI) für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 kofinanziert werden (in Erwartung der Genehmigung des Dekrets findet in Analogie das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 22 vom 05.02.2018 mit den Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 Anwendung);

- Leitlinien für die Sichtbarkeit und Kommunikation 2021-2027 EFRE | ESF+ | Interreg Italien - Österreich, genehmigt durch das Dekret der Direktorin der Abteilung Europa Nr. 24705 vom 22.11.2022;

-

- **(Für Projekte mit Verfahren in Landeszuständigkeit) Rahmenvereinbarung xxxx;**

- **(Für Projekte mit Aufrufverfahren)** Dekret der Direktorin der Abteilung Europa Nr. **xxxx** vom **xxxx** bezüglich "**xxxx**", CAR-Code **xxxx**;

- Förderanfrage Prot. Nr. **xxxx** vom **xxxx** einschließlich der Anhänge und Ergänzungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Genehmigungsschreiben enthaltenen Auflagen und Empfehlungen;

- Dekret des Direktors des Amtes für europäische Integration Nr. **xxxx** vom **xxxx** über die endgültige Bewertung der eingereichten Anträge;

- Schreiben des Amtes für europäische Integration Prot. Nr. **xxxx** vom **xxxx** betreffend die Genehmigung des Projekts;

- Dekret der Direktorin der Abteilung Europa Nr. **xxxx** vom **xxxx** betreffend die Zweckbindung der finanziellen Mittel für den gegenständlichen Projektantrag.

Artikel 1

Gegenstand der Fördervereinbarung

(1) Diese Fördervereinbarung legt die Bedingungen für die oben genannte Projektförderung, den Finanzplan und die Bedingungen für die Durchführung des Projekts fest.

(2) Für Angelegenheiten, die in dieser Fördervereinbarung nicht ausdrücklich geregelt sind, findet die geltende europäische, staatliche und Landesgesetzgebung Anwendung.

Artikel 2

Höhe der genehmigten Projektkosten und der EFRE-Förderung

(1) Die genehmigten Projektkosten belaufen sich auf insgesamt **xxxx** €.

(2) Im Rahmen und unter den Bedingungen aller in dieser Fördervereinbarung genannten Regeln und Vorschriften wird dem federführenden Begünstigten ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von bis zu **xxxx** € (entspricht **xxxx** % der genehmigten Gesamtkosten) für die Kofinanzierung des oben genannten Projekts über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt. **Der federführende Begünstigte verteilt die ausbezahlte Beihilfe an die Projektpartner entsprechend ihrer förderfähigen Kosten.** Der öffentliche Zuschuss besteht aus:

LP: **xxxx**

Gesamtkosten **xxxx** €

Öffentlicher Zuschuss **xxxx** %, entspricht **xxxx** € der Gesamtkosten, der sich zusammensetzt aus:

- EFRE (40%) **xxxx** €
- staatliche Mittel (42%) **xxxx** €
- Landesmittel (18%) **xxxx** €

PP1: **xxxx**

Gesamtkosten **xxxx** €

Öffentlicher Zuschuss **xxxx** %, entspricht **xxxx** € der Gesamtkosten, der sich zusammensetzt aus:

- EFRE (40%) **xxxx** €
- staatliche Mittel (42%) **xxxx** €
- Landesmittel (18%) **xxxx** €

Der öffentliche Zuschuss stellt eine Beihilfe gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.g.F. dar. Gemäß Dekret Nr. 115 vom 31.05.2017 des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung wurde der Zuschuss, d. h. die Einzelbeihilfe, in das nationale Beihilferegister mit dem Beihilfecode - COR-Nr. **xxxx** eingetragen.

(3) Der Zuschuss wird ausschließlich für das von der Verwaltungsbehörde genehmigte Projekt gewährt. Die Förderanfrage, einschließlich der Anhänge und Ergänzungen in der aktuellen Fassung, sowie die im Genehmigungsschreiben beschriebenen Auflagen und Empfehlungen sind integrierender Bestandteil dieser Fördervereinbarung.

(4) Die genaue Höhe der öffentlichen Förderung wird auf der Grundlage der geprüften und für förderfähig erklärten Kosten berechnet. Der Zuschuss erfolgt in Form der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten bzw. auf der Grundlage einer anderen in Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 i.g.F. vorgesehenen Form. Der genehmigte Finanzplan des Projektes sieht folgende Formen vor: **(Die Informationen variieren je nach Projekt)**

LP: **xxxx**

- Personalkosten: standardisierte Einheitskosten (Einheitskosten Forschungseinrichtungen)
- Büro- und Verwaltungsausgaben: Pauschalsatz von 12% der förderfähigen direkten Personalkosten
- Externe Dienstleistungen: Echkosten
- Ausrüstungen: Echkosten

PP1: **xxxx**

- Personalkosten: standardisierte Einheitskosten (Einheitskosten Unternehmen)
- Büro- und Verwaltungsausgaben: Pauschalsatz von 12% der förderfähigen direkten Personalkosten

(5) Sollten die förderfähigen Kosten geringer ausfallen als erwartet, wird die öffentliche Förderung gemäß Absatz 2 anteilig entsprechend dem genehmigten Fördersatz gekürzt.

(6) Hinsichtlich der Kumulierbarkeit von Förderungen sind die Bestimmungen **der Rahmenvereinbarung/ des Aufrufs** anzuwenden. Der federführende Begünstigte erklärt, dass eine Doppelfinanzierung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Artikel 3

Projektlaufzeit

- (1) Das Projekt beginnt am **xxxx** und endet am **xxxx**.
- (2) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt sind - sofern im **der Rahmenvereinbarung/ Aufruf** nicht anders geregelt - während der in Punkt (1) festgelegten Projektlaufzeit förderfähig.
- (3) Bis zum Ende der Projektlaufzeit müssen alle Aktivitäten abgeschlossen und die Dienstleistungen erbracht sein. Die Ausstellung der Rechnungen und die Zahlung derselben muss bis spätestens 90 Tage nach dem Enddatum des Projekts erfolgen. Ab dem Enddatum des Projekts beginnt in jedem Fall die 90-Tage-Frist für die Einreichung des abschließenden Zahlungsantrags (Endabrechnung).

Artikel 4

Digitales Projektverwaltungs- und Monitoringsystem coheMON

- (1) Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Projektverwaltung, -umsetzung und -abrechnung werden über das Monitoringsystem coheMON abgewickelt. Für die gesamte Berichterstattung muss der Begünstigte die von der Verwaltungsbehörde erstellten Formulare, Vordrucke und Vorlagen verwenden.
- (2) Der Zugang erfolgt mit zertifiziertem Account über die Website <https://fesr-efre.civis.bz.it/>.

Artikel 5

Abrechnung und Überwachung des Projektfortschritts

- (1) **Zahlungsanträge (ZA):** Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, mindestens alle sechs Monate einen Zahlungsantrag für die Abrechnung von Ausgaben elektronisch einzureichen. Die Stichtage für die Einreichung sind: **xxxx** und **xxxx** für die bis zum Ende des Vormonats (**xxxx** und **xxxx**) eines jeden Jahres getätigten Ausgaben.
- Darüber hinaus kann die Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen eine zusätzliche Abrechnung zwischen den festgelegten Fristen verlangen, wobei der federführende Begünstigte einer solchen Aufforderung innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen nachkommen muss. Für die Endabrechnung gelten die Fristen laut Artikel 3 Absatz 3.
- (2) Das Antragsformular für den ZA beinhaltet die Pflichtfelder zur Angabe des Fortschritts der Arbeiten in den verschiedenen Arbeitspaketen (WP), aus denen sich das Projekt zusammensetzt und zur Angabe der geschätzten Beträge, für welche in den folgenden Semestern ein Zahlungsantrag beantragt wird. In Ermangelung von Spesenbelegen muss ein Null-Antrag eingereicht werden.
- (3) Falls die effektiv getätigten Ausgaben weit von den im Projektantrag angegebenen Ausgabenprognosen abweichen und dadurch ein finanzieller Schaden für das Programm entsteht, kann die Verwaltungsbehörde die in Artikel 2 genannte Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

Artikel 6

Projektänderungen

(1) Grundsätzlich müssen die im genehmigten Projekt definierten Arbeitspakete (WP) und Aktivitäten im inhaltlich und zeitlich definierten Rahmen so wie genehmigt umgesetzt werden.

(2) Der Begünstigte hat die Möglichkeit, über das Monitoringsystem coheMON einen begründeten Antrag um Änderung zu stellen, welcher sich auf den Inhalt des Projekts (Antrag um Projektänderung), die Dauer des Projekts (Antrag um Projektverlängerung), oder die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die verschiedenen Kostenkategorien (Antrag um finanzielle Änderung) bezieht.

(3) Änderungsanträge müssen zu ihrer Wirksamkeit von der Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit dem EFRE-Programm und den besonderen Bestimmungen des Aufrufs genehmigt werden.

(4) Anträge um finanzielle Änderung, die lediglich geringfügige Verschiebungen des Budgets innerhalb der einzelnen Kostenkategorien betreffen und weder wesentliche Aktivitäten noch die programmatischen Ziele des Projekts beeinträchtigen, werden nach deren Eingabe in das Monitoringsystem coheMON automatisch genehmigt. Alle Abweichungen bei den Aktivitäten und/oder den Finanzmitteln in Bezug auf die Kostenkategorien die mehr als 20% ausmachen und 15.000 € übersteigen, sowie Anträge auf Verlängerung der Projektdauer erfordern die ausdrückliche Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde über das Monitoringsystem coheMON.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Fördervereinbarung verpflichtet sich der federführende Begünstigte, die Verwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, welche die Durchführung des Projekts verzögern oder behindern, oder die eine Änderung der Bedingungen und Angaben in dieser Fördervereinbarung, im genehmigten Projektantrag oder in weiteren genehmigten Unterlagen zur Folge haben.

Artikel 7

Projektabschluss

(1) Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, den Abschlussbericht zusammen mit dem Antrag auf Abschlusszahlung über das im Monitoringsystem coheMON bereitgestellte Formular einzureichen. Der Abschlussbericht bezieht sich auf die gesamte Projektlaufzeit. Eine zusammengefasste Version des Abschlussberichts muss sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache erstellt werden. Im Abschlussbericht sind u.a. die am Ende des Projekts erreichten Werte der Indikatoren und deren Erreichen unter Angabe der Bezugsdaten zu erklären, welche die Zuverlässigkeit der gelieferten Daten nachvollziehbar belegen. Weichen die erreichten Indikatorenwerte erheblich von jenen im genehmigten Projekt ab, muss der Begünstigte dies angemessen begründen. Eine wesentliche Unterschreitung der erzielten Indikatorenwerte kann entsprechend den Bestimmungen des Programms und des Aufrufs eine Reduzierung des öffentlichen Beitrags laut Artikel 2 bewirken.

(2) Der administrative Abschluss des Projekts erfolgt durch ein Schreiben der Verwaltungsbehörde.

(3) Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, alle Unterlagen, die sich auf das Projekt und seine Finanzierung beziehen, in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien sicher und ordnungsgemäß aufzubewahren, und zwar bis zu fünf Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung der Verwaltungsbehörde an den Begünstigten erfolgt ist. Dies gilt sowohl für digitale Unterlagen als auch für Akten auf Papier. **Im Falle freigestellter Beihilfen** bleibt die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen für 10 Jahre ab dem Datum, an dem die letzte Beihilfe gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 651/2014 gewährt wurde,

unberührt.

(4) Der federführende Begünstigte verpflichtet sich außerdem, während eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung der Verwaltungsbehörde an den Begünstigten erfolgt ist, den zuständigen Stellen und Vertretern des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission und des italienischen Staates jederzeit Informationen über das Projekt zur Verfügung zu stellen, auf Anfrage an der Bewertung und Erhebung von Indikatoren oder Daten im Zusammenhang mit dem Projekt mitzuwirken, Zugang zu Büchern, Belegen und anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Projekt zu gewähren und während der normalen Öffnungszeiten des Unternehmens sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten Zugang zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren sowie Messungen und Erhebungen im Zusammenhang mit dem Projekt durchzuführen.

Artikel 8

Verwaltungstechnische Überprüfung der getätigten Ausgaben

(1) Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach der Verordnung (EU) 2021/1060, den nationalen Vorschriften über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben und den programmspezifischen Vorschriften über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben sowie nach den im Aufruf festgelegten Vorschriften.

(2) Die verwaltungstechnische Überprüfung findet in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Zahlungsantrags des Begünstigten statt. Die Überprüfung wird vom **Amt für Kontrolle und Staatsbeihilfen** durchgeführt, welches kontrolliert, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert und bezahlt wurden und ob die von den Begünstigten gemeldeten Ausgaben mit den geltenden Rechtsvorschriften, dem Programm und den Zuschussbedingungen des Projekts übereinstimmen. Die 60-Tage-Frist wird jedes Mal unterbrochen, wenn die für die administrative Überprüfung zuständige Stelle zusätzliche Unterlagen anfordert, und sie läuft weiter, der Begünstigte dieser Anforderung zufriedenstellend nachgekommen ist.

(3) Die in Absatz 2 genannte Überprüfung umfasst sowohl die Begutachtung der Unterlagen, welcher der Begünstigte vorlegt, als auch Vor-Ort-Kontrollen, um die Übereinstimmung der erzielten Ergebnisse mit dem genehmigten Projekt zu überprüfen.

(4) Der Begünstigte verpflichtet sich bei den von den zuständigen Stellen durchgeführten Kontrollen uneingeschränkt zu kooperieren.

Artikel 9

Pflichten des federführenden Begünstigten

- (1) Der federführende Begünstigte (LP) verpflichtet sich:
- a. ein professionelles Projektmanagement zu gewährleisten;
 - b. den Start und die Durchführung des Projekts gemäß dem genehmigten Zeitplan zu koordinieren;
 - c. für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem finanzierten Projekt ein separates Buchungssystem oder eine angemessene Buchhaltungskodierung zu verwenden;
 - d. die im Projektbudget vorgesehenen Ausgaben laufend zu überwachen und sicherzustellen, dass Budgetumschichtungen innerhalb der festgelegten Grenzen und Regeln erfolgen;
 - e. verlässliche Angaben zu den Werten der Indikatoren zu machen und mit Unterlagen die Richtigkeit der Daten und die Genauigkeit der Berechnungen zu belegen;

- f. sich zu vergewissern, dass die im Projektantrag angegebenen Ausgaben zum Zweck der Durchführung des Projekts getätigt wurden und den vereinbarten Aktivitäten entsprechen;
- g. die Verwaltungsbehörde unverzüglich über Umstände zu informieren, welche die geplante Durchführung des Projekts verzögern oder behindern;
- h. das Projekt im Einklang mit den Landesbestimmungen, nationalen Vorschriften und dem EU-Recht, immer dort wo sie Anwendung finden, durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Auftragsvergabe und Staatsbeihilfen;
- i. ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Projekts in Übereinstimmung mit dem Kodex für die digitale Verwaltung (Gesetzesverordnung Nr. 82 vom 07.03.2005 i.g.F.) die einfache Abfrage und / oder Bereitstellung der für die Überwachung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Rechnungsprüfung erforderlichen Verwaltungsunterlagen, auch über das Monitoringsystem coheMON, zu gewährleisten.

Artikel 10

Zusätzliche Pflichten des federführenden Begünstigten und Vertretung der Projektpartner bei Kooperationsprojekten

- (1) Der federführende Begünstigte muss sicherstellen, dass er in der Lage ist, die verschiedenen an dem Projekt beteiligten Partner gegenüber der Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Projekts zu vertreten, und dass er in einer schriftlichen Vereinbarung die Aufteilung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten festgelegt hat. Der federführende Begünstigte muss weiters sicherstellen, dass die Projektpartner ihren Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus haftet er gegenüber der Verwaltungsbehörde sowohl für die eigenen als auch für die von den Projektpartnern verschuldeten Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Fördervereinbarung.
- (2) Sollte die Verwaltungsbehörde im Rahmen dieser Vereinbarung die Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Förderung verlangen, haftet der federführende Begünstigte für den geforderten Betrag.
- (3) Im Falle von Projektpartnerschaften verpflichtet sich der federführende Begünstigte:
 - a. sicherzustellen, dass die am Projekt beteiligten Partner für alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit einem Projekt ein separates Buchhaltungssystem oder einen geeigneten Buchhaltungscode verwenden;
 - b. die für die einzelnen Partner im Projektbudget vorgesehenen Ausgaben laufend zu überwachen und sicherzustellen, dass die Mittelumschichtungen innerhalb der festgelegten Grenzen und Regeln erfolgen;
 - c. sich zu vergewissern, dass die von den Projektpartnern im Projektantrag angegebenen Ausgaben für die Durchführung des Projekts getätigt wurden und den zwischen den Projektpartnern vereinbarten Aktivitäten entsprechen;
 - d. die Verwaltungsbehörde unverzüglich über Umstände zu informieren, welche die geplante Durchführung des Projekts verzögern oder behindern. Dies gilt auch dann, wenn sich die Auszahlungsbedingungen, wie sie in dieser Vereinbarung festgelegt sind, ändern (z.B. Ausfall von Projektpartnern etc.);
 - e. das Projekt in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und dem EU-Recht, insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe und der staatlichen Beihilfen, durchzuführen und sicherzustellen, dass diese Vorschriften auch von den Projektpartnern berücksichtigt werden.
 - f. die Durchführung des Projekts in Übereinstimmung mit dem Finanzplan laut Projektantrag sicherzustellen. Für den Fall, dass der federführende Begünstigte die Zahlung eines niedrigeren kumulativen Betrags als vorgesehen beantragt und dies zu einem finanziellen Schaden für das

Programm führt, hat die Verwaltungsbehörde das Recht, den in Artikel 2 Absatz (2) der Fördervereinbarung genannten öffentlichen Beitrag proportional zu kürzen.

Artikel 11

Information und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Begünstigte stellt sicher, dass bei allen Informations- und Werbemaßnahmen auf die finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 Investitionen für Wachstum und Beschäftigung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol hingewiesen wird, u.a. durch Verwendung des Programmlogos. Der federführende Begünstigte stellt außerdem sicher, dass die Bestimmungen der Leitlinien für Sichtbarkeit und Kommunikation 2021 - 2027 EFRE | ESF+ | Interreg Italien - Österreich eingehalten werden.

(2) Der Begünstigte verpflichtet sich, auf Verlangen der Verwaltungsbehörde und der für die verwaltungstechnische Überprüfung der getätigten Ausgaben zuständigen Stelle Nachweise über die durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vorzulegen.

(3) Der Begünstigte sorgt dafür, dass die Projektergebnisse in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht und der Verwaltungsbehörde sowie allen interessierten Parteien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Begünstigte stellt sicher, dass die Materialien für die Kommunikation und Sichtbarkeit des Projekts auf Anfrage der Verwaltungsbehörde, den nationalen und europäischen Institutionen, Organen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 eine unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz für die Nutzung dieser Materialien und aller bereits bestehenden Rechte daran erteilt. Dies ist weder für den Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde mit nennenswerten zusätzlichen Kosten oder einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

(5) Für den Fall, dass das Projekt zu den Vorhaben von strategischer Bedeutung gehört oder Gesamtkosten von über 10 Millionen Euro aufweist, ist der Begünstigte gemäß den Bestimmungen von Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der von der EU geleisteten Unterstützung, eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Europäische Kommission und die Verwaltungsbehörde rechtzeitig einzubinden.

Artikel 12

Abtretung von Rechten und Vertragsänderungen

(1) Die Abtretung von Rechten aus dieser Fördervereinbarung ist unzulässig und gegenüber der Verwaltungsbehörde, dem Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission unwirksam.

(2) Von der Verwaltungsbehörde genehmigte Änderungen am Projekt werden unmittelbar als Änderungen der Fördervereinbarung wirksam.

(3) Falls es erforderlich ist, die Fördervereinbarung anzupassen, um gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Staates und/oder des Landes Folge zu leisten, kann die Verwaltungsbehörde die Fördervereinbarung anpassen, wobei sie den federführenden Begünstigten darüber informiert.

Artikel 13

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Fördervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und bleibt so lange wirksam, bis beide Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vollständig erfüllt haben.
- (2) Diese Fördervereinbarung unterliegt der Auflösungsklausel gemäß Artikel 92, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 (Anti-Mafia-Gesetz).

Artikel 14

Anwendbares Recht und Beschwerden

- (1) Diese Fördervereinbarung unterliegt italienischem Recht und ist in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Fördervereinbarung ergeben, einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass innerhalb einer angemessenen Frist keine einvernehmliche Lösung erzielt wird, unterwerfen sich die Parteien dem Urteil des zuständigen Gerichts von Bozen.
- (3) Der Begünstigte kann bei der Verwaltungsbehörde schriftlich Beschwerde gegen deren Verwaltungsmaßnahmen einreichen. Damit kann auch die Aufhebung der betreffenden Maßnahme verlangt werden. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde beträgt 30 Kalendertage ab Zustellung der Maßnahme. Daraufhin hat die Verwaltungsbehörde 30 Kalendertage ab Erhalt des Beschwerdeschreibens Zeit, den Sachverhalt zu überprüfen und dem Beschwerdeführer die begründete Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung der Beschwerde schriftlich mitzuteilen. Erzielen die Parteien keine Einigung, hat der Begünstigte die Möglichkeit, sich an das zuständige Landesverwaltungsgericht Bozen zu wenden.

Artikel 15

Datenschutz

- (1) In Bezug auf den Datenschutz werden die für die Gewährung und Auszahlung der beantragten Förderung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Ausführung der Fördervereinbarung und unter Einhaltung der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 i.g.F. und des Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 i.g.F. über den Schutz personenbezogener Daten verarbeitet.
- (2) Die bei der Durchführung der Projekte bereitgestellten Daten werden verarbeitet und in Datenbanken gespeichert, um der Verwaltung die Verwaltungstätigkeiten zu ermöglichen und die Transparenzpflichten zu erfüllen. Der Inhalt dieser Datenbanken wird von der Verwaltung auch zur Durchführung anonymer statistischer Untersuchungen und zur Erstellung von Adressbüchern verwendet. Gemäß Artikel 74, Absatz 1, Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die in den Datenbanken enthaltenen Daten, die der Europäischen Kommission zur Verfügung stehen, auch von der IT-Anwendung Arachne zur Ermittlung des Betrugsrisikos und zur Betrugsbekämpfung verwendet.
- (3) Für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol - Abteilung Europa,

an die man sich wenden kann, um die in den oben genannten Rechtsvorschriften anerkannten Rechte auszuüben. Der erweiterte Informationsvermerk zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist auf der Website des Programms veröffentlicht.

(4) Gemäß Artikel 49, Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 bringt die Annahme der Kofinanzierung die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten in offenem Format über den Begünstigten und das geförderte Projekt auf den institutionellen Portalen des Landes, des Staates und der Europäischen Union mit sich.

Artikel 16 **Zusätzliche Bestimmungen**

(1) Alle Kosten, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Ausgaben, die sich aus dem Abschluss und der Durchführung dieser Fördervereinbarung ergeben, gehen zu Lasten des federführenden Begünstigten.

(2) Diese Fördervereinbarung wird nur im Bedarfsfall registriert

Für die **Verwaltungsbehörde** des Programms Investitionen in Beschäftigung und Wachstum EFRE 2021-2027
der Amtsdirektor **xxxx**

Für den federführenden Begünstigten **xxxx** der/die gesetzliche/r Vertreter/in oder die zeichnungsberechtigte Person **xxxx**
